

30.09.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Inzu **Punkt** der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

**Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung****A****Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 47a Abs. 3 Satz 1 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- 'a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter ", die am vorderen amtlichen Kennzeichen nach Maßgabe der Anlage IX a anzubringen ist "durch die Wörter "und am vorderen amtlichen Kennzeichen nach Maßgabe der Anlage IX a dauerhaft und gegen Mißbrauch gesichert anzubringen" ersetzt.'

Begründung:

Es soll damit klargestellt werden, wer für die Anbringung der (Abgasuntersuchungs-)Plaketten zuständig ist. Dazu wird die Regelung übernommen, die im analogen Fall der § 29-StVZO-Plakette bereits besteht.

Ausgeliefert am 04. OKT. 1994

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 72 Abs. 2 StVZO - nach der Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1 Satz 2 (grüne amtliche Kennzeichen))

In Artikel 1 ist die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

- '7. In § 72 Abs. 2 werden nach der Übergangsvorschrift zu § 60 Abs. 1 Satz 2 (grüne amtliche Kennzeichen) folgende Übergangsvorschriften zu § 60 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 1a eingefügt:

"§ 60 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 1a (Einführung des Euro-Kennzeichens)

ist spätestens ab 1. Januar 1995 auf Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger anzuwenden, die von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr kommen oder aus anderem Anlaß mit einem neuen Kennzeichen ausgerüstet werden. Vor diesem Zeitpunkt abgestempelte Kennzeichen nach § 60 Abs. 1a und Anlage V in der vor dem 1. November 1994 geltenden Fassung bleiben gültig. Entsprechendes gilt für Wiederholungskennzeichen nach § 60 Abs. 5. Das Anbringen unterschiedlicher Kennzeichen (Kennzeichen nach § 60 Abs. 1a und Anlage V in der vor dem 1. November 1994 geltenden Fassung und Euro-Kennzeichen) an einem Fahrzeug oder einer Fahrzeugkombination mit Wiederholungskennzeichen am Anhänger ist nicht zulässig.

§ 60 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 1a (Kennzeichen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der internationalen militärischen Hauptquartiere)

Für die Kennzeichen der Dienstfahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie der Fahrzeuge nach § 1 der Fünfzehnten Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 28. Februar 1967 (BGBl. I S. 263) gilt § 60 Abs. 1a und Anlage V in der vor dem 1. November 1994 geltenden Fassung.

§ 60 Abs. 1a (Prüfung der Herstellung von Kennzeichen)

1. Hersteller von Platinen, die zur Fertigung von Euro-Kennzeichen verwendet werden, müssen außerdem bezüglich des Reflexstoffes des blauen Euro-Feldes eine Ergänzungsprüfung gemäß Abschnitt 6 und 7 der DIN 74069 durchführen lassen.
2. Hersteller von Werkzeugen für die Beschriftung nach Anlage V müssen gemäß Abschnitt 6 und 7 der DIN 74069 eine Prüfung durchführen lassen, in der die Übereinstimmung der Maße und des Schriftbildes mit Anlage V festgestellt wird.

(noch Ziffer 2)

3. Hersteller von Kennzeichenschildern nach Anlage V brauchen die Prüfung ihrer Produkte (Euro-Kennzeichen) erst zu dem Zeitpunkt vornehmen zu lassen, zu dem ohnehin die nächste Prüfung nach Anlage V in der vor dem 1. November 1994 geltenden Fassung fällig ist (Abschnitt 8.1 der DIN 74069), wenn sie Platinen, deren Muster nach Nummer 1 geprüft sind, und Beschriftungswerkzeuge, deren Muster nach Nummer 2 geprüft sind, verwenden." '

Als Folge sind

- a) in Artikel 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. In der Inhaltsübersicht wird im Verzeichnis der Anlagen der Hinweis auf Anlage III gestrichen.";
- b) in Artikel 1 Nr. 3 der Buchstabe a zu streichen;
- c) in Artikel 1 die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. § 60 wird wie folgt geändert:

 - a) Absatz 1a wird wie folgt gefaßt:

"(1a) Die Kennzeichen müssen reflektierend sein und nach Maßgabe der Anlage V dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Mai 1989, entsprechen sowie auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registernummer tragen."
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe "die Absätze 1a," durch die Angabe "die Absätze 1, 1a," ersetzt.';
- d) in Artikel 1 Nr. 6 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 2 Nr. 4 wird die Angabe "60 Abs. 1a Satz 1" durch die Angabe "60 Abs. 1a" ersetzt.';
- e) in Artikel 1 die Nummer 9 wie folgt zu fassen:

"9. Anlage V erhält die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.";

(noch Ziffer 2)

f) in der Anlage Va

- die Überschrift "Anlage Va (§ 60 Abs. 1b)" durch die Überschrift
"Anlage V (§ 60 Abs. 1 und 1a)
Muster und Maße der Kennzeichen"
und
- in den Abschnitten 5.3 bis 5.5 jeweils die Angabe "Anlage Va" durch die
Angabe "Anlage V" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung der Bundesregierung sieht eine fakultative Einführung des Euro-Kennzeichens vor. Die Verkehrsministerkonferenz hat sich jedoch mit großer Mehrheit für eine obligatorische Einführung ausgesprochen, wenn ein neues Kennzeichen notwendig wird. Auch der Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestages hat einvernehmlich eine solche Regelung gewünscht. Die Änderungen tragen diesen Beschlüssen Rechnung.

- Die Übergangsregelung zur Einführung des Euro-Kennzeichens bestimmt, daß ab 1. Januar 1995 für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger bei Erstzulassung oder, wenn sie aus anderem Anlaß ein neues Kennzeichen erhalten (z.B. bei Ummeldung in einen anderen Zulassungsbezirk, bei Diebstahl oder Verlust) oder mit einem neuen Kennzeichenschild ausgerüstet werden (z.B. auf Antrag des Halters oder wegen Beschädigung), nur noch Euro-Kennzeichen hergestellt, ausgegeben und abgestempelt werden dürfen.

Bis zum 1. Januar 1995 dürfen auch noch die "alten" Schilder abgestempelt und angebracht werden, damit bis zur obligatorischen Einführung des Euro-Kennzeichens eine flächendeckende Herstellung gewährleistet ist. Sofern die Möglichkeit der Herstellung schon vorher besteht, dürfen Euro-Kennzeichen auch bereits vor dem 1. Januar 1995 in den Verkehr kommen.

Abgestempelte "alte" Kennzeichen bleiben auch nach dem 1. Januar 1995 gültig.

Vorstehende Regelungen gelten für Wiederholungskennzeichen entsprechend.

Ferner wird klargestellt, daß auch in der Übergangszeit an einem Fahrzeug oder einer Fahrzeugkombination mit einem Anhänger mit Wiederholungskennzeichen entweder nur "alte" oder nur Euro-Kennzeichenschilder angebracht sein dürfen, d.h. zum Beispiel, daß bei Unbrauchbarkeit eines "alten" Schildes alle Schilder am Fahrzeug oder an der Kombination erneuert und als Euro-Kennzeichen ausgeführt werden müssen, wenn das erneuerte Schild ein Eurokennzeichen ist; dies ist nach dem 1. Januar 1995 immer der Fall. Gleiches gilt, wenn z.B. in einer Fahrzeugkombination mit Wiederholungskennzeichen und Kennzeichen alter Art eines der Fahrzeuge gegen ein anderes ausgetauscht wird und das neue Fahrzeug Euro-Kennzeichen hat. § 60 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt allerdings unberührt, d.h. daß im Rahmen dieser Vorschrift z.B. am Zugfahrzeug ein Euro- und am Anhänger ein "altes" Wiederholungskennzeichen an-

(noch Ziffer 2)

gebracht sein darf, wenn das andere Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen der zulassungsfreie Anhänger führt, ebenfalls noch mit "alten" Kennzeichen ausgerüstet ist.

- Die Übergangsvorschrift zu den Kennzeichen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der internationalen militärischen Hauptquartiere bestimmt, daß an den Fahrzeugen dieser Einrichtungen auch weiterhin die "alten" Kennzeichen angebracht werden dürfen.

- Die Übergangsvorschrift zur Prüfung der Herstellung von Kennzeichen entspricht Artikel 1 Nr. 7 der Verordnung mit den durch die obligatorische Einführung erforderlichen Änderungen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 Anhang 2 (Anlage Va Abschnitt 2.2 StVZO)

In Anlage Va ist in Abschnitt 2.2 die Angabe "Größtmaß 340" in "Größtmaß 340***" zu ändern und unter der Erläuterung "***8mm bis 10mm" die Erläuterung "****Bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm" anzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß das in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 der Verordnung für diese Kraftfahrzeuge angegebene Maß für die Breite der Anbringungsstelle gleichzeitig das Größtmaß für das Kennzeichen ist.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 Anhang 2 (Anlage Va Abschnitt 4 StVZO)

In Anlage Va ist in Abschnitt 4 nach Satz 6 folgender Satz einzufügen:

"Ist es der Zulassungsstelle nicht möglich, für ein Fahrzeug ein amtliches Kennzeichen zuzuteilen, das an der am Fahrzeug vorgesehenen Stelle angebracht werden kann, so hat der Halter Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen, die die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens ermöglichen, sofern die Veränderungen nicht unverhältnismäßigen Aufwand erfordern; in Zweifelsfällen kann die Zulassungsstelle die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr verlangen."

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Bei vielen Importfahrzeugen, insbesondere bei Pkw, die für den nordamerikanischen Markt gebaut worden sind, reicht die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle nicht aus, um ein vorschriftsmäßiges deutsches Kennzeichen nach Abschnitt 2.1 oder 2.2 der Anlage Va anzubringen. Häufig ist der Platz nur für ein verkleinertes Kennzeichen nach Abschnitt 2.3 (sog. Leichtkrafttradkennzeichen) geeignet, das an solchen Fahrzeugen nicht zulässig ist. Zum Teil werden auch Fahrzeuge nachträglich entsprechend geändert.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit und damit der Verkehrssicherheit sind die amtlich anerkannten Sachverständigen und die Kfz-Zulassungsstellen gehalten, in diesen Fällen grundsätzlich die Nachrüstung einer Kennzeichenhalterung für vorschriftsmäßige Kennzeichen zu fordern. Ausnahmen für sog. Leichtkrafttradkennzeichen sollen nicht genehmigt werden. Die in Abschnitt 4 Satz 6 der Verordnung vorgesehene Regelung würde diese im Interesse der Verkehrssicherheit gebotene Verfahrensweise unterbinden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 9 Anhang 2 (Anlage Va Abschnitt 6 StVZO)

In Abschnitt 6 der Anlage Va sind die Wörter "nach § 60" durch die Wörter "entsprechend § 60" zu ersetzen.

Begründung:

Im Rahmen der Konsultierung hat die EU-Kommission um diese Änderung gebeten, damit Grundlage der Prüfung auch inhaltlich gleichwertige Vorschriften anderer Mitgliedstaaten sein können.

6. Zu Artikel 1a -neu- (Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a -neu- einzufügen:

'Artikel 1a

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 1994 (BGBl. I S. 1291), wird wie folgt geändert:

(noch Ziffer 6)

Die Vorbemerkungen zum Muster 1 werden wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Erkennungsnummer enthält eine ein- bis dreistellige Zahl und nachfolgend einen Buchstaben; sofern eine solche Erkennungsnummer nicht zugeteilt werden kann, ist eine vierstellige Zahl zulässig."

2. Die Sätze 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

"Anlage V zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist mit Ausnahme der Vorschriften bezüglich des Eurofeldes sowie der Abschnitte 1.3 und 2 entsprechend anzuwenden." "

Begründung

Zu 1. Folge der Streichung der Anlage III und der Einbeziehung der Buchstaben B, F, G in die Anlage II StVZO.

Zu 2. Auch für das Ausfuhrkennzeichen soll die neue fälschungerschwerende Schrift des Euro-Kennzeichens gelten. Das blaue Eurofeld soll jedoch wegen des schon vorhandenen roten Ausfuhrmerkzeichens entfallen.

Als Folge

ist die Bezeichnung der Verordnung "Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" zu ändern in die Bezeichnung "Zwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften".

B

7. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.